jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/10 3Ob510/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.1988

Norm

ZPO §31

Rechtssatz

Die in einem Mietzinsprozeß erteilte Prozeßvollmacht reicht nicht aus, um eine Auflösungserklärung nach§ 1118 ABGB mit der Zustellung des sie und die Klageausdehnung auf Räumung enthaltenden Schriftsatzes an den Rechtsanwalt wirksam werden zu lassen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 510/88
  Entscheidungstext OGH 10.02.1988 3 Ob 510/88
  Veröff: AnwBl 1988,475 (Brugger) = JBl 1988,654

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0035942

Dokumentnummer

JJR_19880210_OGH0002_0030OB00510_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at